

22. VIII. 1912.

153

Frauenwahlrecht zu den Handelskammern.

(Nachdruck verboten.)

In nächster Zeit, kurz nach dem Weihnachtsfest, soll vom Preußischen Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der auch das höhere Interesse weiter Frauenkreise beansprucht. Es handelt sich um den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelskammergesetzes, der soeben fertiggestellt und den Handelskammern vom Handelsminister zur baldigen gesetzlichen Aeußerung gesandt worden ist.

In diesem Entwurf ist nämlich bei der Aenderung des Wahlrechts das aktive Wahlrecht der Frauen vorgesehen. Das aktive Frauenwahlrecht müßte aber durch das passive Wahlrecht ergänzt werden. Bisher besaßen die Frauen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu den preußischen Handelskammern; waren sie Firmeninhaberinnen, so mußten sie sich, gleich den Firmeninhabern, die unter Vormundschaft oder Pflegeschaft stehend, bei den Wahlen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die vorgeschlagene Neuerung bildet jedoch kein Novum; eine derartige Bestimmung findet sich schon in dem neuen hessischen Handelskammergesetz, und der Deutsche Handelstag hatte sich, auf Grund eines Antrages der Kölner Handelskammer, in der Erkenntnis, daß die heutige Stellung der Frau im Wirtschaftsleben mit der bis dahin bestehenden Auffassung in dieser Angelegenheit unvereinbar sei, schon vor einigen Jahren für das aktive Wahlrecht der Frau eingesetzt.

Wie wichtig allein wären beispielsweise weibliche Vertreter in den in Aussicht genommenen Kleinhandsausschüssen, spielt doch gerade im Kleinhandel die Frau eine durchaus nicht unwesentliche Rolle. Weiter ist in dem Gesetz in Aussicht genommen die Errichtung von Ausschüssen für Angestellte zur Erörterung von Angelegenheiten, die für die Angestellten von Bedeutung sind. Es gibt bekanntlich zahllose von weiblichen Handelsangestellten; auch ihre gewiß nicht belanglosen Interessen müssen in diesen Angestellten-Ausschüssen zur Geltung kommen, und zwar durch weibliche Vertreter, die aus ihren persönlichen Erfahrungen heraus urteilen und Vorschläge machen können.

M. Mattheis.